

Juhui, ich bin kein Zürcher!

«Ich bin stolzer St. Galler, wohne und arbeite aber im Kanton Zürich. Ich habe deshalb eine Zürcher Autonummer, was ich nicht ertragen kann. Ich habe mir überlegt, in einem Einkaufszentrum einen Kleber mit dem Kantonswappen des Kantons St. Gallen zu kaufen und das Zürcher Wappen damit zu überkleben. Ist das eine gute Idee?»

Kaum zu glauben, aber wahr. Auf diese Idee kam ein 40jähriger Mann, der partout kein Zürcher sein wollte und sich diesen Lausbubenstreich erlaubt hat. Anfangs ging alles gut, niemand nahm das veränderte Wappen wahr; der Mann musste die Kollegen darauf aufmerksam machen, patrouillierende Polizisten merken es nicht und er fuhr mit der abgeänderten Wechselnummer sogar zur Fahrzeugkontrolle, um sein Fahrzeug vorzuführen. Dem Kontrolleur ist am Nummernschild aber nicht einmal etwas aufgefallen.

Doch irgendwann fiel dem Mann wegen einer kaputten Halterung das Nummernschild mit dem überklebten Wappen vom Fahrzeug. Der Mann meldet den Verlust umgehend bei den Schweizer Behörden. Und zwei Wochen später ruft prompt die Kantonspolizei Zürich an. Das Schild sei ihnen zugestellt worden. Es gäbe ein Problem.

Das Problem heisst in der Juristensprache «Missbrauch von Ausweisen und Schildern», das

ist ein Tatbestand des Strassenverkehrsgesetzes und damit ein Delikt, das bestraft wird. Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl und bestraft ihn mit einer Geldstrafe.

Dabei ist fraglich, ob der Straftatbestand «Missbrauch von Ausweisen und Schildern» überhaupt erfüllt ist. Demnach macht sich strafbar, wer Kontrollschilder verfälscht oder falsche zur Verwendung herstellt oder wer falsche oder verfälschte Kontrollschilder verwendet. Sinn und Zweck dieser Norm besteht darin, dass das Auffinden des Fahrzeughalters erschwert wird, indem beispielsweise Zahlen geändert oder abgedeckt würden. Beim blossen Überkleben des Wappens ist dies aber nicht der Fall, die Funktion des Kontrollschildes sei nicht beeinträchtigt worden. Das hat sich im konkreten Fall deutlich gezeigt, der Fahrzeughalter wurde ja sofort gefunden.

Zweitens hätte die Staatsanwaltschaft Artikel 52 des Strafgesetzbuches anwenden können. Die

zuständige Behörde sieht hier von einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Dies ist meines Erachtens vorliegend der Fall.



**Florian Weishaupt,
Rechtsanwalt und Notar**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

21. Januar 2019

KÜNG

Rechtsanwälte & Notare